

Kammergericht

Az.: 23 MK 6/23



Verbraucherzentrale
Bundesverband
01. Juli 2024
EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

ASOS.com Limited, Greater London House, Hampstead Road, London NW1 7FB, Vereinigtes Königreich
vertreten durch den Vorstand und
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Richterin am Landgericht Wiedenberg als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://www.asos.com/de/> den Abschluss von entgeltlichen Verträgen über Dauerschuldverhältnisse betreffend ein Vorteilsprogramm für Bestellungen von Modeartikeln anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne sicherzustellen bzw. sicherstellen zu lassen, dass die Ver-

- braucher eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf dieser Internetseite abschließbaren Vertrages über eine ständig verfügbare sowie unmittelbar und leicht zugängliche Kündigungsschaltfläche auf der Internetseite <https://www.asos.com/de/> abgeben können.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.01.2024 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist hinsichtlich der Verurteilung zu Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Pflicht der Beklagten nach § 312k Abs. 2 BGB auf der von ihr betriebenen Internetseite eine Kündigungsschaltfläche im Sinne dieser Vorschrift anzubieten.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt im Internet einen Modeversandhandel. Auf ihrer Website <https://www.asos.com/de/> bietet sie Verbrauchern den Abschluss eines sog. „ASOS Premier“ Vertrages an, wodurch diese ein Jahr lang für Bestellungen ab einem Bestellwert in Höhe von jeweils 20,00 € unbegrenzt die Lieferung zum nächsten Werktag ohne weitere Zuzahlung in Anspruch nehmen dürfen. Für dieses Vorteilsprogramm zahlen die Verbraucher einen Betrag in Höhe von 15,00 € pro Jahr. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich über die Internetseite der Beklagten.

Durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 18.09.2023 der Beklagten wird das ordentliche Kündigungsrecht der Verbraucher für den nach Ablauf eines Jahres automatisch auslaufenden Vertrag ausgeschlossen. Des Weiteren weist die Beklagte sowohl in ihren AGBs als

auch in ihren FAQs auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Lieferung - Wie kündige ich mein ASOS Premier-Abo?“ darauf hin, dass zur Ausübung des Kündigungsrechtes eine Kontaktaufnahme mit ihrem Kundenservice erforderlich sei. Im Falle der Kündigung durch die Beklagte erhalten die Verbraucher entsprechend der AGBs eine „anteilige Rückerstattung entsprechend der Anzahl der verbleibenden vollen Monate Ihres Abonnements“. Auf die AGB (abgedruckt auf S. 6 der Klageschrift) sowie die FAQs (abgedruckt auf S. 7 der Klageschrift) wird insofern Bezug genommen. Die Abgabe der Kündigungserklärung über die Website der Beklagte ist nicht möglich. Eine entsprechende Schaltfläche wird nicht vorgehalten.

Mit Schreiben vom 29.09.2023 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte diese erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Auf die Anlage K2 wird Bezug genommen. Der Kläger macht hierfür Abmahnkosten in Höhe von 242,99 Euro geltend.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://www.asos.com/de/> den Abschluss von entgeltlichen Verträgen über Dauerschuldverhältnisse betreffend ein Vorteilsprogramm für Bestellungen von Modeartikeln anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne sicherzustellen bzw. sicherstellen zu lassen, dass die Verbraucher eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf dieser Internetseite abschließbaren Verträge über eine ständig verfügbare sowie unmittelbar und leicht zugängliche Kündigungsschaltfläche auf der Internetseite <https://www.asos.com/de/> abgeben können und
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass der sog. ASOS-Premier Vertrag nicht als Dauerschuldverhältnis i.S.v. § 312k Abs. 1 BGB zu qualifizieren sei und sie somit keine Pflichten aus § 312k Abs. 2 BGB treffen würden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

1.

Dem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 UKlaG klagebefugten sowie aktivlegitimierten Kläger steht ein Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. § 312k Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB zu.

Indem die Beklagte Verbrauchern über ihre Homepage den Abschluss eines sog. ASOS-Premier Vertrages anbietet, zugleich aber unstreitig keine Kündigungsschaltfläche im Sinne von § 312k Abs. 2 BGB vorhält, verstößt sie gegen § 312k BGB und damit auf andere Weise als durch Verwendung von AGBs gegen verbraucherschützende Normen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG.

a) Bei § 312k BGB handelt es sich um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG. Dass die Norm zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung im September 2023 noch nicht ausdrücklich in den Katalog des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG aufgenommen worden war, ist unschädlich (vgl. zur alten Rechtslage: Maume in: BeckOK BGB, 70. Ed., Stand 01.05.2024, BGB § 312k Rn. 46; Stiegler, VuR 2021, 443 (451)). Denn die Aufzählung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG ist nicht abschließend („insbesondere“) und dass § 312k BGB den Verbraucherschutz bezweckte, folgt bereits aus der Gesetzesbegründung, wonach § 312k BGB Verbraucher in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse in die Lage versetzen soll, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr künftig in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge (BT-Drs. 19/30840, S. 15 f.). Dies zieht im Übrigen auch die Beklagte nicht in Zweifel und wird nunmehr auch durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 c) UKlaG (in der ab dem 14.05.2024 gültigen Fassung) ausdrücklich klargestellt.

b) Das Vorteilsprogramm „ASOS Premier“ unterfällt § 312k Abs. 1 BGB.

Danach treffen einen Unternehmer die Pflichten nach dieser Vorschrift, wenn er Verbrauchern über eine Website ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das einen Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet.

aa) Vorliegend erfolgt der Abschluss eines sog. ASOS Premier Vertrages ausschließlich über die

Website der Beklagten. Dabei handelt es sich auch um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr im Sinne von § 312i Abs. 1 S. 1 BGB sowohl in der ab dem 13.06.2014 gültigen Fassung als auch in der seit dem 14.05.2024 gültigen Fassung, weil der Abschluss über die Website sowohl als Telemedien im Sinne des § 312i Abs. 1 S. 1 BGB (a.F.) als auch als digitaler Dienst im Sinne von § 1 Abs. 4 des Digitale-Dienste-Gesetzes (n.F.) zu qualifizieren ist.

bb) Der ASOS-Premier Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis i.S.v. § 312k Abs. 1 S. 1 BGB, welches einen Unternehmer, namentlich die Beklagte, zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet.

aaa) Der Begriff des Dauerschuldverhältnisses ist nicht legaldefiniert. Allgemein ist darunter in Abgrenzung zu den auf einmalige Leistung gerichteten Schuldverhältnissen, ein Vertragsverhältnis zu verstehen, aus dem während seiner Laufzeit ständig neue Leistungs-, Neben- und Schutzpflichten entstehen (Grüneberg in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl., 2024, § 314 Rn. 2; Gaier in: Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2022, § 314 Rn. 10). Es wird durch seine zeitliche Dimension und das Merkmal ständiger Pflichtanspannung gekennzeichnet. Begrifflich setzt es voraus, dass ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen geschuldet werden und dass der Umfang der vertragstypischen Hauptleistung erst mit Hilfe der Zeit quantifizierbar ist (Gaier in: Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 10 m.w.N.; Grüneberg, ebenda, § 314 Rn. 2).

bbb) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt ein Dauerschuldverhältnis vor.

Die Leistungspflichten der Beklagten, namentlich die Bereitstellung und Durchführung einer Expresslieferung, entstehen innerhalb der 12-monatigen Vertragslaufzeit immer wieder neu, abhängig vom Bestellverhalten des Kunden. Gerade der Umstand, dass die Hauptleistungspflicht (Versendung und Zustellung am nächsten Tag) erst in der Rückschau quantifizierbar ist, ist wie oben dargelegt, ein typisches Charakteristikum für Dauerschuldverhältnisse. Das Vertragsverhältnis ist damit auch auf eine wiederkehrende Leistungserbringung gerichtet. Ebenfalls ist ohne Belang, dass ASOS Premier automatisch nach Ablauf eines Jahres endet, ohne dass es einer Kündigung des Verbrauchers bedarf. Die Befristung auf ein Jahr schließt das Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses nicht aus.

Die Beklagte verpflichtet sich auch zu einer entgeltlichen Gegenleistung. Ihrer Leistungspflicht steht synallagmatisch die Verpflichtung des Verbrauchers gegenüber, einen Betrag in Höhe von insgesamt 15,00 € zu zahlen.

ccc) Die von der Beklagten hiergegen erhobenen Einwände rechtfertigen keine andere Beurtei-

lung.

Insbesondere steht der Annahme eines Dauerschuldverhältnisses nicht entgegen, dass den Kunden nach der Vertragsgestaltung keine „variable“ bzw. „wiederkehrende Leistungspflicht“ trifft. Auf den Umstand, ob der Verbraucher eine Einmal- oder Teilzahlung zu entrichten hat, kann es bereits deshalb nicht ankommen, weil es andernfalls der Unternehmer in Hand hätte, durch Ausgestaltung der Zahlungsverpflichtung die Anwendbarkeit des § 312k BGB zu bedingen. Folgerichtig wird bei der Frage des Vorliegens eines Dauerschuldverhältnisses bei Fernabsatzverträgen sowie im elektronischen Rechtsverkehr entscheidend darauf abgestellt, dass es sich bei der Pflicht des Unternehmers (und nicht des Verbrauchers) um eine solche zur ständigen oder wiederkehrenden Erbringung von Leistungen handelt (Stiegler, VuR 2021, 443 (444); Martens in: BeckOK BGB, 70. Ed., Stand: 01.05.2024, § 312h Rn. 5). Dass die Beklagte im Übrigen selbst davon ausgeht, dass der Betrag in Höhe von 15 € lediglich eine Zusammenfassung monatlicher Teilzahlungen darstellt, folgt aus ihren AGB. Darin heißt es ausdrücklich, dass im Falle der Kündigung durch die Beklagte eine anteilige Rückerstattung entsprechend der Anzahl der verbleibenden vollen Monate des Abonnements erfolgt.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der von der Beklagten zitierten Fundstelle im BeckOK (Maume im BeckOK, BGB, § 312k Rn. 13), wonach „Richterweise .. aber nur Dauerschuldverhältnisse erfasst [sind], die für den Verbraucher dauerhafte Leistungspflichten im Sinne einer Zahlung begründen“. Hintergrund dieses Zitats ist jedoch nicht der Ausschluss von einmaligen Zahlungsverpflichtungen, sondern dass der Zahlungsverpflichtung des Verbrauchers eine wiederkehrende Leistung des Unternehmers gegenüberstehen soll und daher nicht dessen „einmalige Bereitstellung einer Leistung“ wie der Pflicht zur Aktualisierung digitaler Produkte nach § 327f BGB von § 312k BGB erfasst sein soll (Maume in: BeckOK BGB, 70. Ed., Stand 01.05.2024, § 312k Rn. 13; so auch Wendenhorst, Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2022, § 312k Rn. 3). Anders ausgedrückt soll es für die Anwendbarkeit des § 312k BGB maßgeblich auf die wiederkehrende Verpflichtung des Unternehmers ankommen, welche vorliegend nicht in Streit steht.

Das Argument der Beklagten, dass § 312k BGB im vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung finden könne, weil aufgrund der Vorauszahlung des Gesamtbetrages sowie der automatischen Vertragsbeendigung nach Ablauf von 12 Monaten keine „Kostenfalle“ für den Verbraucher entstehen könne und damit der Schutzzweck der Norm nicht greife, verfährt ebenso wenig. Zum einen lässt sich eine solche Begrenzung auf Vermögensgefährdungen des Verbrauchers weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzesmaterialien entnehmen. Vielmehr soll das Gesetz primär dem Umstand Rechnung tragen, dass im Vergleich zum einfachen Abschluss von Verträgen im elektronischen Rechtsverkehr die Kündigung direkt über die Website teilweise - wie hier - gar

nicht oder nur erschwert möglich ist und durch die Einführung bestehende Schwierigkeiten für Verbraucher in diesem Bereich abgebaut werden sollen (BT-Drs. 19/30840, S. 15). Allein die Begrenzung der Vorschrift auf Dauerschuldverhältnisse rechtfertigte der Gesetzgeber mit der Überlegung, dass bei diesen der Verbraucher besonders schutzwürdig sei, weil gerade dann die Gefahr von Kostenfallen bestehe und bei anderen Schuldverhältnissen, wie bspw. dem Werkvertrag, die Kündigung mit Folgen verbunden sein könne, die sich aus Verbrauchersicht als unerwartet herausstellen (BT-Drs. 19/30840, S. 16). Zum anderen ist es auch vorliegend so, dass für den Verbraucher bei Abschluss des Vertrages nicht ersichtlich ist, ob und wenn ja, wie oft, er von dem Angebot der Beklagten Gebrauch machen und er erst nach Ablauf eines Jahres erkennen können wird, inwiefern sich der Abschluss des Vertrages für ihn gelohnt hat oder nicht. Auch führen die von der Beklagten aufgeführten Umstände (begrenzte Vertragslaufzeit, geringes Entgelt und einmalige Zahlungsverpflichtung) nicht in ihrer Gesamtschau dazu, dass die Norm teleologisch zu reduzieren wäre, insbesondere weil die Beklagte nicht einmal vorbringt, dass die Schaffung einer Kündigungsschaltfläche für sie mit erheblichem Aufwand oder Kosten verbunden wäre.

cc) Der Umstand, dass das ordentliche Kündigungsrecht für die Verbraucher ausgeschlossen ist sowie die Tatsache, dass der Vertrag ohne Weiteres nach Ablauf von 12 Monaten ausläuft, sind unerheblich, weil § 312k BGB auch für das außerordentliche Kündigungsrecht des Verbrauchers gilt (Grüneberg in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl., 2024, § 312k Rn. 7).

c) Unstreitig ist § 312k Abs. 2 BGB verletzt, weil die Beklagte keine Kündigungsschaltfläche im Sinne dieser Vorschrift vorhält.

2.

a) Dem Kläger steht ein Kostenerstattungsanspruch gem. § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG zu. Danach kann er den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnung der Beklagten am 29.09.2023 verlangen. Der Kläger hat die Personalkosten im Rahmen der Klage aufgeschlüsselt und schlüssig dargetan. Anhaltspunkte dafür, dass sie objektiv nicht notwendig waren, werden von der Beklagten nicht vorgetragen und sind auch nicht weiter ersichtlich.

b) Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Die Klage wurde am 18.01.2024 zugestellt.

II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.
2. Die Revision wird nicht zugelassen, weil ein Revisionsgrund gem. § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegt. Der Begriff des Dauerschuldverhältnisses ist hinreichend geklärt.

Richterin am Landgericht

Kammergericht
23 MK 6/23

Verkündet am 05.06.2024

, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.06.2024

, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle